

## **Erste Eindämmungsverordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 29.12.2020 zur Information und Benennung der Kontaktpersonen**

Aufgrund des § 13 Abs. 1 der Neunten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Neunte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 9. SARS-CoV-2-EindV) vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 696) zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 17.12.2020 (GVBl. LSA S. 723) i.V.m. §§ 32, 28 Abs. 1, 28a Abs. 3, 25, 29, 30, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397) erlässt der Landkreis Anhalt-Bitterfeld nachfolgende

### **Erste Eindämmungsverordnung**

#### **§ 1 Feststellung der Rate der Neuinfektionen**

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld stellt gemäß § 13 Abs. 1 der 9. SARS-CoV-2-EindV für sein Kreisgebiet fest, dass seit mehr als sieben Tagen, und zwar mindestens seit dem 4. November 2020, die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 je 100.000 Einwohner erreicht hat.

#### **§ 2 Geltungsbereich und Ziele**

Ziel dieser Verordnung ist die effektive Eindämmung der fortschreitenden Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und der hierdurch verursachten Krankheit COVID-19 durch Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und zur Bewältigung der Auswirkungen auf das Gesundheitswesen.

Das Virus SARS-CoV-2 breitet sich im Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld seit geraumer Zeit immer schneller aus. Um das Infektionsgeschehen effektiv eindämmen zu können, ist zum einen die Testung und Absonderung möglicher infizierter Personen zum anderen aber auch die möglichst zeitnahe Ermittlung der Kontaktpersonen von infizierten Personen erforderlich. Die Ermittlung von Kontaktpersonen soll möglichst innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden der Infektion einer Person mit dem SARS-CoV-2-Virus erfolgen. Die Kontaktnachverfolgung innerhalb der genannten Zeitspanne kann jedoch gegenwärtig aufgrund der Vielzahl der vorliegenden und täglich hinzukommenden neuen Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und der zum Teil großen Anzahl von Kontakten infizierter Personen ohne Unterstützung der infizierten Personen selbst nicht mehr gewährleistet werden.

### § 3 Absonderung in die sogenannte häusliche Quarantäne, Information und Benennung von Kontaktpersonen

1. Personen, bei denen ein **Corona Test (PCR)** positiv ausgefallen ist, haben sich unverzüglich, nachdem ihnen das Ergebnis bekanntgegeben wurde, für mindestens 10 Tage in die häusliche Selbstisolation zu begeben. Zudem hat sich der Betroffene durch Ausfüllen einer Selbstauskunft (Anlage 1) beim zuständigen Gesundheitsamt zu melden, indem er seine Daten per Telefax unter 03496/601752 oder per E-Mail unter [meldung-covid-19@anhalt-bitterfeld.de](mailto:meldung-covid-19@anhalt-bitterfeld.de) übermittelt. Daraufhin erfolgt eine Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt, welche allerdings bis zu mehrere Tage dauern kann. Darüber hinaus hat die betroffene Person eigenständig ihre Kontaktpersonen über den positiven Befund zu informieren, und die Liste der Kontaktpersonen gemäß der Anlage 2 dem Gesundheitsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld per Telefax unter 03496/601752 oder per E-Mail unter [meldung-covid-19@anhalt-bitterfeld.de](mailto:meldung-covid-19@anhalt-bitterfeld.de) zu übermitteln. Die Zeitspanne, für die die Kontaktpersonen zu benennen sind, reicht vom 2. Tag vor der Testung bis zum Beginn der häuslichen Selbstisolation. Diese Kontaktpersonen erhalten im Anschluss der Meldung eine Quarantäneverfügung durch das Gesundheitsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.
2. Personen bei denen ein **Corona-Schnelltest (Antigentest)** positiv ausgefallen ist, begeben sich unverzüglich in Quarantäne. Darüber hinaus hat sich der Betroffene durch Ausfüllen einer Selbstauskunft (Anlage 1) beim zuständigen Gesundheitsamt zu melden, indem er seine Daten per Telefax unter 03496/601752 oder per E-Mail unter [meldung-covid-19@anhalt-bitterfeld.de](mailto:meldung-covid-19@anhalt-bitterfeld.de) übermittelt. Durch das Gesundheitsamt wird daraufhin Kontakt zum Betroffenen aufgenommen. Bei dieser Kontaktaufnahme wird ein Termin für eine Nachtestung bekanntgegeben.
3. Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2 hatten (=Kontaktpersonen), haben sich unverzüglich in eine 14-tägige häusliche Quarantäne - gerechnet vom Zeitpunkt des letzten Kontakts an - zu begeben. Zudem haben sie sich umgehend mit dem Gesundheitsamt in Verbindung zu setzen und ihre Kontaktdaten nach der Anlage 3 per Fax unter 03496-601752 oder per E-Mail unter [meldung-covid-19@anhalt-bitterfeld.de](mailto:meldung-covid-19@anhalt-bitterfeld.de) zu übermitteln.

**Kontaktperson** ist, wer länger als 15 Minuten engen Kontakt zu einem Infizierten hatte, ohne dabei einen Mindestabstandes von 1,5 Metern einzuhalten oder ohne einen geeigneten Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

4. Wenn die von Anordnungen dieser Ersten Eindämmungsverordnung betroffene Person geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, hat gemäß § 16 Abs. 5 IfSG derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen dieser Ersten Eindämmungsverordnung betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.

5. Die Pflicht zur Weitergabe der Kontaktdaten an das Gesundheitsamt besteht unabhängig davon, ob die infizierte Person oder die Kontaktperson mit der Weitergabe ihrer Daten einverstanden ist.
6. Die Kontaktlisten sind wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen auszufüllen. Dies bedeutet, dass insbesondere Phantasieangaben unzulässig sind. Im Interesse einer effektiven Kontaktnachverfolgung hat sich die zur Meldung verpflichtete Person zu bemühen, die ihr nicht bekannten persönlichen Angaben ihrer Kontaktperson möglichst zu ermitteln. Zeitintensive oder kostenauslösende Maßnahmen sind jedoch nicht einzuleiten.

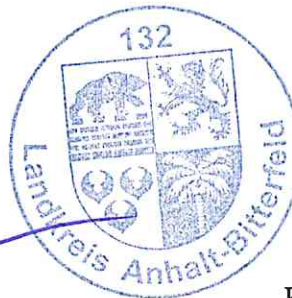
#### **§ 4 Bußgeld- und Strafvorschriften**

Auf die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 73 bis 75 IfSG wird hingewiesen. Insbesondere nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer nach § 3 bestehenden Pflicht dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Ein Verstoß kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

#### **§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 30. Dezember 2020 in Kraft und mit Ablauf des 10. Januar 2021 außer Kraft.

14  
  
Uwe Schulze  
Landrat



Köthen (Anhalt), den 29.12.2020